

# Gewässerräume – ein § schafft endlich Klarheit

Susette Burger | Abteilung Landschaft und Gewässer | 062 835 34 50

**Wie ist das jetzt bei den Gewässern? Welchen Abstand zum Gewässer muss ich mit meinem Gartenhaus einhalten? Darf ich meinen Acker bis an die Bachböschung bewirtschaften? Sobald ein Grundstück an ein Gewässer angrenzt, tauchen diese oder ähnliche Fragen rasch auf. Und da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2010 fast im Jahresrhythmus geändert haben, waren auch die Antworten auf diese Fragen in den letzten Jahren nicht immer die gleichen. Nun kehrt im Aargau aber wieder etwas Ruhe ein in diese von Änderungen geprägte Zeit und die Beantwortung so mancher Frage wird wieder einfacher.**

Verantwortlich dafür, dass Klarheit geschaffen wird, ist das Inkrafttreten des revidierten, an das Bundesrecht angepasste kantonale Baugesetz (BauG). Der entsprechende § 127 BauG gilt nun seit dem 1. Januar 2017 endlich auch für die Gebiete ausserhalb der Bauzonen. Ein gutes halbes Jahr vorher trat diese Vorschrift bereits innerhalb der Bauzonen in Kraft. Seit dem 1. Januar 2017 sind nun die kantonalen Vorgaben zur Bemessung der Gewässerräume respektive der Uferstreifenbreiten innerhalb des Siedlungsgebietes und im Landwirtschaftsgebiet gleich anwendbar.

**Aber was gilt denn nun tatsächlich?** Seit 2011 ist die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in Kraft. Diese macht detaillierte Vorgaben, wie viel Raum den Gewässern zur Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen, zum Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung zur Verfügung gestellt werden muss. Dieser Raum wird «Gewässerraum» genannt und setzt sich aus der Gerinnesohle (= Bachsohle) und den beidseitigen Uferstreifen zusammen. Innerhalb dieses Gewässerraums sind mit wenigen Ausnahmen keine Bauten und Anlagen zulässig. Zudem dürfen

## Wie viel Raum gehört dem Gewässer?

Folgende Fragen müssen sich Gewässeranstösser stellen, um die Breite der Uferstreifen zu eruieren.

Handelt es sich um:

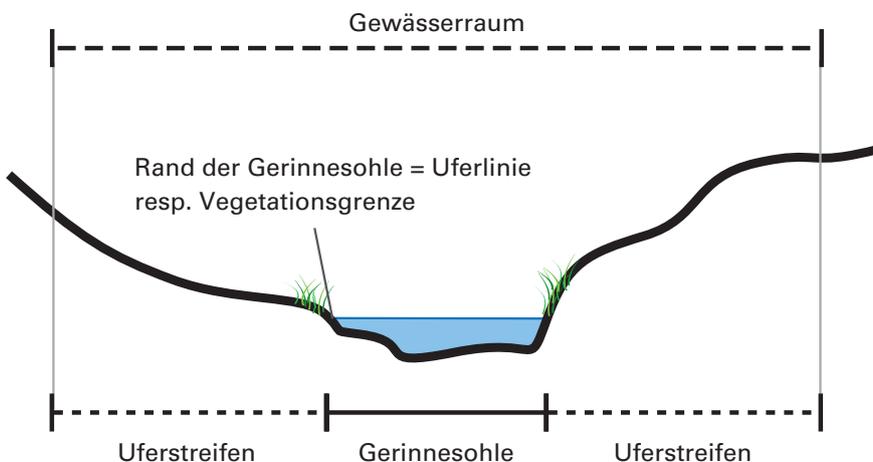
- einen Bach, der schmaler ist als 2 Meter und dessen Ufer nicht verbaut sind?
- einen eingedolten Bach?
- einen Fluss (Rhein, Aare, Reuss oder Limmat)?
- ein stehendes Gewässer mit einer Wasserfläche  $\geq 0,5$  Hektaren?

→ In diesen Fällen ist die Breite des Uferstreifens direkt aus § 127 BauG abzuleiten.

Handelt es sich um:

- einen Bach, der nahezu 2 Meter breit ist und dessen Ufer verbaut sind?
- einen Bach, der 2 Meter oder breiter ist?

→ Der Abstand gegenüber diesen Bächen ist aus der Fachkarte Gewässerraum abzuleiten: [www.ag.ch/geoportal](http://www.ag.ch/geoportal) > Online Karten > Fachkarte Gewässerraum



Die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes macht Vorgaben, wie viel Raum jedem Gewässer gewährt werden muss. Der Gewässerraum setzt sich aus der Gerinnesohle und den beidseitigen Uferstreifen zusammen.

Quelle: ALG

fen im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Unter dieser Berücksichtigung dürfen die Uferstreifen aber landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei sind jedoch ausschliesslich extensive Bewirtschaftungsformen wie Uferwiesen, Streuflächen, Ufergehölze oder Hecken, extensiv genutzte Wiesen sowie Weiden anzuwenden.

Die Breite der Uferstreifen hängt dabei von der Breite der Gerinnesohle und deren Verbauungsgrad ab. Denn die Breite des Gewässerraums wird für das Gewässer bestimmt, wenn es sich in seinem natürlichen Zustand befinden würde. § 127 des BauG sowie die Fachkarte Gewässerraum geben Auskunft über die Breite der Uferstreifen und des Gewässerraums.

## Bewirtschaftungseinschränkungen und Bauabstand bei Gewässern

Gewässerbreite	Abbildung	extensive Bewirtschaftung	Bauabstand
<b>Dolung</b>	<p>Bachleitung</p> <p>6 m 6 m</p>	<b>keine</b> Einschränkung für Bewirtschaftung	beidseitig 6 m ab Innenkante der Dolung
<b>≤ 0,5 m</b>	<p>3 m 3 m</p> <p>= &lt; 0,5 m</p> <p>6 m 6 m</p> <p>Bewirtschaftung</p> <p>Bauabstand</p>	beidseitig: <b>3 m</b> ab Uferlinie Düngeverbot (gemäss ChemRRV) <b>6 m</b> ab Uferlinie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (gemäss DZV)	beidseitig <b>6 m</b> ab Uferlinie
<b>&gt; 0,5 m – &lt; 2 m</b> natürliche Gerinnesohlenbreite	<p>11 m</p> <p>&gt; 0,5 m bis &lt; 2 m</p> <p>6 m 6 m</p> <p>Bewirtschaftung</p> <p>Bauabstand</p>	ausserhalb Bauzonen: total <b>11 m mittig</b> innerhalb Bauzonen: beidseitig <b>6 m</b> ab Uferlinie	beidseitig <b>6 m</b> ab Uferlinie
<b>≥ 2 m</b> natürliche Gerinnesohlenbreite	<p>Gewässerraum</p> <p>Rand der Gerinnesohle = Uferlinie resp. Vegetationsgrenze</p> <p>Uferstreifen Gerinnesohle Uferstreifen</p>	Festlegung in Nutzungs-/Sondernutzungsplanung, gestützt auf <b>Gewässerraumkarte</b> , Beschränkung beidseitig auf 15 m ab Uferlinie möglich	
<b>Flüsse (Rhein, Aare, Reuss, Limmat)</b>	<p>&gt; 15 m</p> <p>15 m</p>	beidseitig <b>15 m</b> Uferstreifen ab Uferlinie	
<b>stehende Gewässer ≥ 0,5 ha</b>	<p>See, Teich ≥ 0,5 ha</p> <p>15 m</p>	<b>15 m</b> Uferstreifen ab Uferlinie	

### Wo erhalte ich mehr Informationen?

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, 062 835 34 50, bvualg@ag.ch
- [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Departement Bau, Verkehr und Umwelt > Stichwortsuche: Gewässerraum
- Fachkarte Gewässerraum: [www.ag.ch/geoportal](http://www.ag.ch/geoportal) > Online Karten > Fachkarte Gewässerraum